

Satzung

der Stadt Koblenz über die Erhebung von Abwasserbeseitigungs- gebühren und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - vom 21. Dezember 1992 in der Fassung vom 30.12.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 - Abwasserbeseitigungsgebühr, Abwälzung der Abwasserabgabe

II. Abschnitt

Benutzungsgebühr für Abwasserbeseitigung

§ 2 - Gebührenggegenstand

§ 3 - Gebührentatbestände

§ 4 - Schmutzwassermenge

§ 5 - Oberflächenwasser

§ 6 - Fäkalschlammmenge

§ 7 - Absetzungen von Wassermengen

§ 8 - Gebührensätze

§ 9 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und des Gebührenanspruchs

§ 10 - Vorausleistungen

§ 11 - Gebührenschuldner

§ 12 - Veranlagung und Fälligkeit

§ 13 - Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, Grundstückszutritt

III. Abschnitt

Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 14 – Allgemeines

§ 15 – Kleineinleiter

§ 16 - Gegenstand der Abgabe

§ 17 - Schuldner der Abgabe

§ 18 - Abgabemaßstab und Abgabesatz

§ 19 - Entstehung der Abgabeschuld

§ 20 - Heranziehung und Fälligkeit

IV. Abschnitt

Ahndung von Verstößen, Zwangsmaßnahmen, Inkrafttreten

§ 21 - Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen

§ 22 - Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 1 und 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) vom 22. Dezember 1990 (GVBl. S. 258) - in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Abwasserbeseitigungsgebühr, Abwälzung der Abwasserabgabe

- (1) Die Stadt Koblenz erhebt zur Deckung der Kosten für die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (§ 1 der Abwassersatzung) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften laufende Entgelte (Abwasserbeseitigungsgebühren).
- (2) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Oberflächenwasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Regelungen der Anlage zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (3) Über die Abwasserbeseitigungsgebühr wälzt die Stadt Koblenz gemäß § 2 Abs. 1 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) die von ihr für eigene Einleitungen zu entrichtenden Abwasserabgaben auf Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, ab.
- (4) Die von ihr nach § 1 Abs. 1 LABwAG anstelle von Abwassereinleitern zu entrichtenden Abwasserabgaben wälzt die Stadt Koblenz gemäß § 2 Abs. 1 LABwAG nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Abschnittes dieser Satzung ab.

II. Abschnitt

Benutzungsgebühr für Abwasserbeseitigung

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

- (2) Ein Grundstück ist an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung angeschlossen, wenn sein Abwasser oder Fäkalschlamm unmittelbar oder mittelbar in die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gelangt.
- (3) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.

§ 3

Gebührentatbestände

Die Stadt Koblenz erhebt

1. für die Benutzung der Abwassereinrichtungen durch das Einleiten von Schmutzwasser Benutzungsgebühren, nach der als solche geltenden eingeleiteten Schmutzwassermenge der gebührenpflichtigen Grundstücke (§ 4),
2. für die Benutzung der Abwassereinrichtungen durch das Einleiten von Oberflächenwasser Benutzungsgebühren nach der Abflussfläche der gebührenpflichtigen Grundstücke (§ 5) und
3. sofern auf einem Grundstück Schlamm aus einer Kleinkläranlage anfällt und das vorgeklärte Abwasser nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, eine Fäkalschlammgebühr (§ 6).

§ 4¹

Schmutzwassermenge

- (1) Als Schmutzwassermenge für ein Kalenderjahr gilt
 1. die Wassermenge, die der Jahresrechnung der Entgelte für die öffentliche Wasserversorgung zugrunde gelegt wird, und
 2. die Wassermenge, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Zisternen, Brunnenförderung o. ä.) entnommen wird und als Brauchwasser Verwendung findet. Sie wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der auf eigene Kosten des Gebührenschuldners beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.
- (2) Soweit die maßgebliche Schmutzwassermenge nicht festzustellen ist, insbesondere bis zur ersten Ablesung des Verbrauchs oder solange Wasserzähler nicht abgelesen werden können oder soweit Messungen nicht oder nicht nachweisbar richtig durchgeführt werden, wird sie von der Stadt Koblenz unter angemessener

¹ § 4 Abs. 1 Ziffer 2 geändert durch Satzung vom 30.12.2009

Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse durch Schätzung ermittelt.

Eine nachträgliche Berücksichtigung der tatsächlichen Wassermengen nach Maßgabe der §§ 164, 173 AO 1977 bleibt unberührt.

§ 5²

Oberflächenwasser

- (1) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für das Einleiten von Oberflächenwasser wird als Abflussfläche die angeschlossene überbaute und die 200 qm übersteigende angeschlossene befestigte Fläche des Grundstücks zugrunde gelegt.
Bei angefangenen Quadratmetern wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (2) Als angeschlossene überbaute Flächen im Sinne des Abs. 1 gelten die gesamten Grundrissflächen derjenigen Gebäude, von denen der Kanalisation Oberflächenwasser zugeleitet wird, einschl. überdachter Terrassen, Freisitze und Ähnlichem.
- (3) Wird das auf überbauten Flächen anfallende Oberflächenwasser über dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 1 a) bis c) Abwassersatzung geführt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, kann der Gebührenschuldner schriftlich eine Reduzierung der Abflussfläche beantragen. Voraussetzung für die Reduzierung der Abflussfläche ist eine kontinuierliche Verminderung des Niederschlagsabflusses in die öffentliche Abwasseranlage entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen: bei
 - a) begrüntem überbauten Flächen: Ausbildung nach dem Stand der Technik,
 - b) Regenwasseranlagen mit Brauchwassernutzung: Entnahmemenge aus Zisterne > 150 Liter pro m² angeschlossener Abflussfläche pro Jahr,
 - c) Versickerungsanlagen (Mulden oder Mulden-Rigolen): Stauraumvolumen > 0,015 m³ pro m² angeschlossener Abflussfläche.

Bei der Berechnung der Abflussfläche werden folgende Anteilssätze in Abzug gebracht: bei

- begrüntem überbauten Flächen	20 v. H.
- Regenwasseranlagen mit Brauchwassernutzung	20 v. H.
- Versickerungsanlagen (Mulden oder Mulden-Rigolen)	20 v. H.
- Kombinationen aus Regenwasseranlage mit Brauchwassernutzung und Versickerungsanlage	30 v. H.

Die abzusetzende Fläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der erforderliche Antrag kann bei der Stadtverwaltung Koblenz - Eigenbetrieb Stadtentwässerung oder Kämmerei- und Steueramt - gestellt werden, entsprechende Nachweise wie Bescheinigungen von Fachunternehmen, Entnahmemengenmessungen, Lieferscheine, Volumenberechnungen für Mulden bzw. Mulden-Rigolen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Trinkwasserversorgers sind beizufügen. Über den Antrag auf Reduzierung der Abflussfläche entscheidet der Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

² § 5 geändert durch Satzung vom 17.12.2001, § 5 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 30.12.2009

- (4) Als angeschlossene befestigte Flächen im Sinne des Abs. 1 gelten die mit einem undurchlässigen oder teildurchlässigen Belag versehenen Flächen, von denen der Kanalisation Oberflächenwasser zugeleitet wird.
- (5) Ändert sich die der Veranlagung zu Grunde gelegte Fläche nach den Absätzen 1, 2 oder 4, so ist dies für die Berechnung der Gebühr maßgebend ab dem 01. des auf die Veränderung folgenden Monats.
Ist erstmals ein Abzug gemäß Absatz 3 vorzunehmen, so ist dies für die Berechnung der Gebühr maßgebend ab dem 01. des auf den Antrag folgenden Monats.

§ 6

Fäkalschlammmenge

Als Fäkalschlammmenge gilt die Menge, die aus Kleinkläranlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge eingesammelt und abgefahren wird.

§ 7

Absetzung von Wassermengen

- (1) Soweit Wasser nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen ist.

Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

- (2) Pauschale Absetzungen, die nicht besonders nach Abs. 1 nachgewiesen werden müssen, werden auf Antrag für die Viehhaltung und für Pflanzenschutzspritzungen vorgenommen. Für die Viehhaltung werden im Jahr abgesetzt:

1. 12 cbm für jedes Pferd
2. 8 cbm für jedes Rind bei gemischtem Bestand
3. 12 cbm für jedes Rind bei reinem Milchviehbestand
4. 2 cbm für jedes Schwein bei gemischtem Bestand
5. 4 cbm für jedes Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand

Maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr abgesetzt:

1. bei Weinbau
 - a) 12 cbm bei Schlauchspritzverfahren,
 - b) 8 cbm bei Spritzverfahren,
 - c) 4 cbm bei Sprühverfahren

2. bei Obstbau 8 cbm
3. bei Gemüsebau 5 cbm
4. bei Ackerbau 2 cbm

Absetzungen nach diesem Absatz entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

- (3) Ohne besonderen Nachweis und Antrag werden für jeden Gebührenschuldner 10 v. H. der Wassermenge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung abgesetzt.
- (4) Gebührenschuldern mit von ihnen selbst unterhaltenen, an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstückskläreinrichtungen oder geschlossenen Abwassergruben werden zusätzlich 5 v. H. der Wassermenge nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung abgesetzt.

§ 8³

Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze betragen bei der Berechnung nach
 1. § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 (Schmutzwasser)
1,95 EUR je Kubikmeter,
 2. § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 (Oberflächenwasser)
0,91 EUR je Quadratmeter und Jahr,
 3. § 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 (Fäkalschlambeseitigung)
25,56 EUR je Kubikmeter
- (2) Künftige Änderungen der Gebührensätze kann die Stadt Koblenz auch in der jeweiligen Haushaltssatzung festlegen.
- (3) In den Gebührensätzen ist die Abwälzung der Abwasserabgabe enthalten.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des mit den Anschluss (§ 2) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 2 entfällt.

³ geändert durch Satzung vom 17.12.1993, 15.12.1994, 18.12.1998, 17.12.2001

(3) Der Gebührenanspruch entsteht

- a) für das Schmutzwasser nach § 3 Nr. 1 i. V. m. § 4 und für das Oberflächenwasser nach § 3 Nr. 2 i. V. m § 5 mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Wechselt der Gebührenschuldner, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Das gleiche gilt im Falle einer Beendigung der Gebührenpflicht im Laufe des Jahres.
- b) für die Beseitigung des Fäkalschlammes nach § 3 Nr. 3 i.V. m. § 6 mit dem Abtransport vom Grundstück.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Koblenz erhebt Vorausleistungen ab Beginn des Veranlagungsjahres für die Abwasserbeseitigungsgebühr nach dem Schmutz- und Oberflächenwasser. Die Höhe richtet sich nach der Gebühr des Vorjahres oder der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr, hilfsweise nach der Gebührenhöhe in vergleichbaren Fällen.
- (2) Bei der endgültigen Veranlagung werden die für das Abrechnungsjahr festgesetzten Vorausleistungen angerechnet. Gleichzeitig werden neue Vorausleistungen festgesetzt.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Rechtsübergang folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

Beim Wechsel der Gebührensschuldner sind bis zur Anzeige des Wechsels der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzungen der Gebühren und Vorausleistungen erfolgen durch einen dem Gebührensschuldner bekannt zu gebenden schriftlichen Bescheid. Dieser kann auch die Festsetzung anderer Grundbesitzabgaben enthalten.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.
- (3) Die Vorausleistung wird je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig; die erste Rate jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides. Kann der Gebührenschuldner die Grundsteuer für das Grundstück nach § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) auf seinen Antrag am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichten, so wird die Vorausleistung für das Kalenderjahr zusammen mit der Grundsteuer fällig.
- (4) Nachzuzahlende Beträge und die Gebühren für die Fäkalschlammabfuhr werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge mit dem Tag der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, Grundstückszutritt

- (1) Die Gebührenschuldner und deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte oder Verwalter sind verpflichtet, alle für die richtige Veranlagung nach den Bestimmungen dieser Satzung maßgebenden Tatsachen innerhalb eines Monats, nachdem sie eingetreten sind, unaufgefordert der Stadtverwaltung Koblenz - Kämmerei und Steueramt - mitzuteilen.

Zur Feststellung und Überprüfung dieser Tatsachen ist den Bediensteten oder Beauftragten der Stadtverwaltung Koblenz Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Insbesondere sind nachstehende Veränderungen anzuzeigen:

- a) die Veränderung oder der Erwerb eines gebührenpflichtigen Grundstücks,
 - b) außer in den Fällen des § 3 Nr. 3 die Verwendung von nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammenden Wassers auf einem gebührenpflichtigen Grundstück,
 - c) der erstmalige unmittelbare oder mittelbare Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage,
 - d) bauliche Veränderungen, bei denen die für die Berechnung nach § 5 dieser Satzung maßgebliche überbaute oder befestigte Grundstücksfläche verändert wird.
- (2) Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen, die einem Grundstück zugeführt wurden, sind außer in den Fällen des § 3 Nr. 3 innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Stadtverwaltung Koblenz -Kämmerei und Steueramt- schriftlich anzuzeigen, sofern die Ablesung des Wasserzählers nicht durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung Koblenz erfolgte.

III. Abschnitt

Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 14

Allgemeines

Für die Abwälzung der Abwasserabgabe gelten die Bestimmungen des II. Abschnitts entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 15

Kleineinleiter

Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz - AbwAG -), wälzt die Stadt Koblenz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ab.

§ 16

Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Abwälzung der Abwasserabgabe sind die Grundstücke, die am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe erhoben wird, nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen sind.
- (2) Ausgenommen sind Grundstücke,
 1. deren Abwasser in undurchlässigen Gruben gesammelt und vollständig anderweitig einer städtischen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zugeführt wird (§ 7 Abs. 1 LAbwAG) oder
 2. deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sofern die Schlammabeseitigung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes durch die Stadt Koblenz sichergestellt ist. (§§ 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und § 7 Abs. 1 (LAbwAG).

§ 17

Schuldner der Abgabe

Schuldner der Abgabe sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt.

§ 18

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks berechnet. Maßgebend ist die Zahl der mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Bewohner am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 EUR im Jahr.

§ 19

Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 20

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe wird durch schriftlichen, dem Schuldner bekannt zu gebenden Bescheid, festgesetzt. Der Bescheid kann auch die Festsetzung anderer Grundbesitzabgaben enthalten.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

IV. Abschnitt

Ahndung von Verstößen, Zwangsmaßnahmen, Inkrafttreten

§ 21

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 13 erforderliche Angaben nicht macht oder den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
Auf das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG (BGBl. I 1975, S. 80) - in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (GVBl. 1957 S. 101) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 22⁴

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - vom 23. Dezember 1987 in der Fassung vom 20. Dezember 1990 außer Kraft.
- (3) Soweit eine Gebühren- oder Abgabeschuld vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 21.12.1992

Stadtverwaltung Koblenz

Hörter
Oberbürgermeister

⁴ geändert durch Satzung vom 30.12.2009

Anlage zur Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren und über die Abwälzung der Abwasserabgabe
 - Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - vom 21. Dezember 1992

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen sowie der investitions-abhängigen und sonstigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. biologischer Teil einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung, sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35. v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.